



## **Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts Mitteilungsvorlage**

### **Beschlussvorschlag:**

Kein Beschluss vorgesehen.

### **Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:**

Die Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts führt zu einem zusätzlichen Personalbedarf von rund einer Stelle.

### **Sachdarstellung/Begründung:**

#### **I. Kurzfassung**

In der Vergangenheit kam es bundesweit zu wiederkehrenden Fällen von Kindesmisshandlungen und Kindesvernachlässigungen mit Todesfolge oder der Folge erheblicher Körperverletzungen. In einigen Fällen war für das Kind ein Vormund bestellt. Der Gesetzgeber hat nun ganz konkrete Vorgaben für die Praxis der Amtsvormundschaft gemacht. Insbesondere wurde festgelegt, dass der Vormund sein Mündel einmal im Monat zu Hause besuchen soll. Die Anzahl der Pflegschaften oder Vormundschaften wurde auf höchstens 50 pro Vollzeitkraft begrenzt.

#### **II. Ausführliche Sachdarstellung**

##### **1. Rechtslage bisher**

Nach § 1773 BGB erhält ein Kind einen Vormund, wenn es nicht unter elterlicher Sorge steht oder wenn die Eltern weder in den die Person noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind. Der Vormund hat das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen. Der Vormund tritt hierbei an Elternstatt. Über die persönlichen Verhältnisse hat der Vormund dem Familiengericht mindestens einmal jährlich zu berichten, über die Vermögensverwaltung ist Rechnung zu legen. Außerdem hat der Vormund dem Gericht jederzeit über die Führung der Vormundschaft und über die persönlichen Verhältnisse des Mündels Auskunft zu erteilen.

Wird ein Amtsvormund anstelle einer natürlichen Person bestellt, so hat das Jugendamt nach § 55 SGB VIII die Aufgabenwahrnehmung einzelnen seiner Beamten und Angestellten zu übertragen.

Bisher schon erfolgten einzelfall- und anlassbezogene Kontakte mit den Mündeln in unterschiedlichen Zeitabständen. Bei Mündeln, die im Rahmen der Jugendhilfe untergebracht waren, erfolgte zudem eine regelmäßige Teilnahme an Hilfeplangesprächen.

## **2. Neuregelungen**

Der Bundestag hat in seiner Sitzung am 14.04.2011 eine Änderung der maßgeblichen Bestimmungen im BGB und SGB VIII beschlossen. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 27.05.2011 dem vom Bundestag verabschiedeten Gesetz zugestimmt. Es ist seit dem 06.07.2011 in Kraft getreten. Darin ist Folgendes festgelegt:

Folgende Regelungen sind seit 06.07.2011 gültig:

- Der Vormund hat mit seinem Mündel persönlichen Kontakt zu halten. Er soll den Mündel in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufsuchen, es sei denn, im Einzelfall sind kürzere oder längere Besuchsabstände oder ein anderer Ort geboten.
- Der Vormund hat die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten. Das Mündel ist dabei altersentsprechend an allen Entscheidungen zu beteiligen und seine Interessen sind zu berücksichtigen.
- In Zusammenarbeit mit dem Sozialen Dienst und dem Gericht ist auch das Umgangsrecht von Eltern, denen die elterliche Sorge entzogen wurde, zu regeln.

Folgende Regelungen treten am 05.07.2012 in Kraft:

- Vor der Übertragung der Aufgaben des Amtspflegers oder des Amtsvormunds soll das Jugendamt das Kind oder den Jugendlichen zur Auswahl des zuständigen Mitarbeiters mündlich anhören, soweit dies nach Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen möglich ist. Eine ausnahmsweise vor der Übertragung unterbliebene Anhörung ist unverzüglich nachzuholen.
- Das die Amtsführung beaufsichtigende Familiengericht hat die Einhaltung der erforderlichen persönlichen Kontakte des Vormunds zum Mündel zu prüfen. Der Vormund hat dies in seinem Bericht zu dokumentieren.
- Ein vollzeitbeschäftigter Mitarbeiter, der nur mit der Führung von Vormundschaften oder Pflegschaften betraut ist, soll höchstens 50 und bei gleichzeitiger Wahrnehmung anderer Aufgaben entsprechend weniger Vormundschaften oder Pflegschaften führen.

## **3. Auswirkungen für den Landkreis**

Die Umsetzung dieser Bestimmungen erfordert mehr als bisher personelle und auch finanzielle Ressourcen. Die Festlegung auf die konkrete Obergrenze von 50 Fällen tritt zwar erst Mitte 2012 in Kraft, allerdings können die Anforderungen an die schon jetzt notwendigen monatlichen Besuche nicht ohne zusätzliches Personal geleistet werden. Deshalb wurde dem Aufgabenbereich im Rahmen einer Umschichtung eine weitere Mitarbeiterin zeitlich befristet zugewiesen. Die gesetzlichen Vorgaben können dadurch eingehalten werden.

Bisher wurden umgerechnet auf eine Vollzeitkraft zwischen 75 und 80 Fälle bearbeitet. Bei rund 120 bestehenden Vormundschaften errechnet sich durch den künftig vorgeschriebenen Bearbeitungsschlüssel von 1:50 ein Mehrbedarf von einer Stelle.

Die derzeitige Organisation innerhalb des Kreisjugendamtes mit Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern, die sowohl die Funktion des Vormundes ausüben als auch Beistandschaften für Vaterschaftsfeststellungs- und Unterhaltsverfahren wahrnehmen, soll beibehalten werden. Auf Landesebene arbeitet derzeit unter Federführung des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales eine Arbeitsgruppe an einer Orientierungshilfe zur Personalbemessung und auch Aufgabenbeschreibung. Die Ergebnisse sollen nach Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden im Frühjahr 2012 vorliegen. Aufgrund der bis dahin gemachten Erfahrungen und der dann vorliegenden Orientierungshilfe soll die Personalbemessung nochmals geprüft werden.

Die Arbeitsabläufe werden an die neuen Bestimmungen und auch an die gemachten Erfahrungen angepasst. Die Aufgabenausweitung und erweiterte Verantwortung wird umgesetzt und muss fortlaufend reflektiert und geprüft werden. Hierzu sind Fortbildungs- und Supervisionsmaßnahmen notwendig. Da die Mündel in der Regel monatlich in ihrem Umfeld besucht werden müssen, erfordert dies eine entsprechende Mobilität und für den Landkreis steigende Fahrtkosten. Für Mündel bzw. Eltern, die kein Deutsch sprechen, fallen Übersetzungskosten an. Die Kooperation mit den Rechtspflegern bei den Familiengerichten ist zu intensivieren.

Der Bundesrat hat die Erwartung geäußert, dass der Bund die durch das Gesetz entstehenden finanziellen Mehrbelastungen ausgleicht. Wie dies erfolgen soll ist noch nicht bekannt.